



Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016¹ (KRG),

verordnet:

1. Abschnitt: Meldung von Krebserkrankungen

Art. 1 Diagnostische Daten

Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung, einschliesslich Metastasen und Rezidive, diagnostizieren, melden dem zuständigen Krebsregister die folgenden Daten:

- Art der Krebserkrankung: Typ und Eigenschaften des Tumors;
- Tumorausbreitung zum Zeitpunkt der Diagnose, Krankheitsstadium und tumorspezifische Prognoseinformationen;
- Prädispositionen und Vorerkrankungen;
- Untersuchungsmethode und Untersuchungsanlass.

Art. 2 Basisdaten zur Erstbehandlung

Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung behandeln, melden dem zuständigen Krebsregister die folgenden Daten zur Erstbehandlung:

- Art der Behandlung und Behandlungsziel;
- Grundlagen des Behandlungsentscheids;
- Behandlungsbeginn;
- Ergebnis der Erstbehandlung.

Art. 3 Zusatzdaten

¹ Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung behandeln, melden dem zuständigen Krebsregister die folgenden Daten zu den weiteren Behandlungen und zum Krankheitsverlauf:

SR

¹ SR **818.33**

- a. Art der Behandlung und Behandlungsziel;
- b. Grundlagen des Behandlungsentscheids;
- c. Behandlungsbeginn;
- d. Behandlungsergebnis;
- e. Begleiterkrankungen.

² Sie melden zudem Daten zu Früherkennungsmassnahmen, die für die Erkrankung von Bedeutung sind.

Art. 4 Meldefristen

Die Daten nach den Artikeln 1–3 dieser Verordnung, einschliesslich der Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–e KRG, müssen innerhalb von vier Wochen nach deren Erhebung gemeldet werden.

Art. 5 Identifikation der meldepflichtigen Personen und Institutionen

¹ Meldepflichtige Personen müssen folgende Angaben zu ihrer Identifikation übermitteln:

- a. Vorname und Name;
- b. Telefonnummer;
- c. Adresse und E-Mail-Adresse.

² Meldepflichtige Institutionen müssen folgende Angaben zu ihrer Identifikation übermitteln:

- a. Bezeichnung der Institution sowie gegebenenfalls der Abteilung und der Funktion der meldenden Person;
- b. Vorname und Name der zuständigen Ansprechperson;
- c. Telefonnummer;
- d. Adresse und E-Mail-Adresse.

³ Die meldepflichtigen Personen und Institutionen stellen die Meldetätigkeit innerhalb ihrer Einrichtung sicher.

⁴ Sie tragen die Verantwortung für die Meldepflicht.

Art. 6 Festlegung der zu meldenden Krebserkrankungen

¹ Meldepflichtige Personen und Institutionen melden Krebserkrankungen nach Anhang 1.

² Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann Anhang 1 bezüglich der Basisdaten entsprechend der wissenschaftlichen Entwicklung nachführen.

Art. 7 Festlegung des Meldezeitraums und Form der Meldung

¹ Die meldepflichtigen Personen und Institutionen melden diagnostische Daten ab der Diagnose bis zur Heilung oder dem Tod der Patientin oder des Patienten.

² Sie melden Daten zur Erstbehandlung ab der Diagnose bis zum Abschluss der Erstbehandlung.

³ Sie melden Zusatzdaten bis zum Abschluss der weiteren Behandlungen.

⁴ Die Meldung kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

⁵ Die meldepflichtigen Personen und Institutionen können der Meldung alle Dokumente beilegen, die zu meldende Inhalte enthalten. Nicht beigelegt werden dürfen Dokumente, die Angaben zur Patientin oder zum Patienten enthalten, die nicht im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen.

Art. 8 Meldungen an das Kinderkrebsregister

Meldungen von Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten, die im Zeitpunkt der Diagnosestellung das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind an das Kinderkrebsregister zu richten.

2. Abschnitt:

Daten zur Erfassung nicht gemeldeter Krebserkrankungen

Art. 9 Daten des Bundesamts für Statistik

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) übermittelt dem zuständigen Krebsregister jeweils bis 31. Mai die Daten zu Personen:

- a. die innerhalb des vergangenen Kalenderjahrs verstorben sind; und
- b. bei denen als Haupt- oder Nebendiagnosen eine zu meldende Krebserkrankung erfasst wurde.

² Die Meldung ist an das Krebsregister zu richten, in dessen Einzugsgebiet die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz hatte. Personen, die im Zeitpunkt des Todes das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden dem Kinderkrebsregister gemeldet.

³ Die Meldung umfasst die folgenden Angaben:

- a. zur verstorbenen Person:
 1. Wohnort,
 2. Versicherungsnummer,
 3. Geschlecht,
 4. Geburtsdatum,
 5. Todesdatum,
 6. Angabe der Haupt- und Nebendiagnosen nach der Internationalen Klassifizierung von Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation² (ICD);

² Der Text der Klassifizierung kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern kostenlos eingesehen oder abgerufen werden unter: www.bag.admin.ch > Themen > ..., sowie unter www.who.int > Health topics > Classifications of disease.

- b. Kontaktdaten der Ärztin oder des Arztes, die oder der den Tod festgestellt hat.

Art. 10 Daten der Spitäler

¹ Die Spitäler melden dem zuständigen Krebsregister jeweils bis 31. Mai die Daten zu Patientinnen und Patienten:

- a. die innerhalb des vergangenen Kalenderjahrs stationär behandelt wurden; und
- b. bei denen als Haupt- oder Nebendiagnose eine zu meldende Krebserkrankung erfasst wurde.

² Die Meldung ist an das Krebsregister zu richten, in dessen Einzugsgebiet das Spital liegt. Patientinnen und Patienten, die im Zeitpunkt des Spitaleintritts das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden dem Kinderkrebsregister gemeldet.

³ Die Meldung umfasst die folgenden Angaben:

- a. zur Patientin oder zum Patienten:
 - 1. Name und Vorname,
 - 2. Wohnadresse,
 - 3. Versichertennummer,
 - 4. Geschlecht,
 - 5. Geburtsdatum,
 - 6. Eintritts- und Austrittsdatum,
 - 7. Angabe der Haupt- und Nebendiagnosen nach der ICD;
- b. Organisationseinheit des Spitals.

⁴ Die Spitäler verwenden für die Meldung dieselben Datenquellen, die sie für die medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Ziffer 62 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993³ beigezogen haben.

Art. 11 Daten aus Früherkennungsprogrammen

¹ Die für die Durchführung von Früherkennungsprogrammen zuständigen Organisationen melden dem zuständigen Krebsregister jeweils bis 31. Mai die Daten zu Personen:

- a. die innerhalb des vergangenen Kalenderjahrs an einem Früherkennungsprogramm teilgenommen haben; und
- b. bei denen als Haupt- oder Nebendiagnosen eine zu meldende Krebserkrankung erfasst wurde.

² Die Meldung ist an das Krebsregister zu richten, in dessen Einzugsgebiet das Früherkennungsprogramm durchgeführt wird.

³ Sie umfasst die folgenden Angaben:

- a. zur teilnehmenden Person:

³ SR 431.012.1

1. Name und Vorname,
 2. Wohnadresse,
 3. Versichertennummer,
 4. Geschlecht,
 5. Geburtsdatum,
 6. Angabe der Haupt- und Nebendiagnosen nach der ICD;
- b. sofern vorhanden: Kontaktdaten der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

3. Abschnitt: Rechte der Patientin oder des Patienten

Art. 12 Information

¹ Die Information der Patientin oder des Patienten erfolgt durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die Diagnose eröffnet.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die Patientin oder den Patienten mündlich über:

- a. die Meldung von Daten an das zuständige Krebsregister;
- b. das Recht, gegen die Registrierung der Daten jederzeit und ohne Begründung Widerspruch erheben zu können.

³ Sie oder er gibt die von der nationalen Krebsregistrierungsstelle oder vom Kinderkrebsregister zur Verfügung gestellte schriftliche Patienteninformation ab.

⁴ Die schriftliche Patienteninformation enthält zusätzlich zu den Inhalten nach Artikel 5 KRG Angaben über:

- a. den Zweck der Krebsregistrierung;
- b. die Pflicht der kantonalen Krebsregister, bestimmte Daten durch einen Abgleich mit den Daten der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister ihres Zuständigkeitsgebiets, der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) oder des BFS zu ergänzen und zu aktualisieren;
- c. die Karenzfrist nach Artikel 16 Absatz 1;
- d. die Anonymisierung oder Vernichtung der Daten im Fall eines Widerspruchs;
- e. den Anspruch auf Unterstützung durch die nationale Krebsregistrierungsstelle.

Art. 13 Erhebung eines Widerspruchs

¹ Widerspruch kann bei jedem kantonalen Krebsregister oder beim Kinderkrebsregister erhoben werden.

² Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben und muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Vorname der widersprechenden Person;
- b. Adresse;

- c. Geburtsdatum;
- d. Versichertennummer;
- e. Datum und Unterschrift.

Art. 14 Umsetzung des Widerspruchs

¹ Das Register, bei dem der Widerspruch eingereicht wurde, trägt diesen nach der Verifikation der Versichertennummer (Art. 16 Abs. 2 Bst. a) im Informationssystem nach Artikel 26 ein.

² Es bestätigt der widersprechenden Person schriftlich, dass es den Widerspruch umgesetzt hat, und vernichtet anschliessend die Daten nach Artikel 13 Absatz 2.

³ Erhält ein kantonales Krebsregister, das Kinderkrebsregister, die nationale Krebsregistrierungsstelle oder das BFS von einem Widerspruch Kenntnis, so vernichtet es oder sie noch nicht registrierte Daten und anonymisiert bereits registrierte Daten unverzüglich.

Art. 15 Widerruf des Widerspruchs

¹ Wer Widerspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit widerrufen.

² Für den Widerruf des Widerspruchs gelten die Artikel 13 und 14 Absatz 1 sinngemäss.

³ Das zuständige Register kann die meldepflichtigen Personen und Institutionen auffordern, die Daten der Patientin oder des Patienten erneut zu melden.

4. Abschnitt: Registrierung der Daten

Art. 16 Karenzfrist

¹ Gehen bei einem kantonalen Krebsregister oder dem Kinderkrebsregister Daten zu einer Patientin oder einem Patienten ein, von der oder dem es bisher keine Daten registriert hat, so kann es die Daten registrieren, sofern die Patientin oder der Patient innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang nicht Widerspruch erhebt.

² Bis zum Ablauf der Karenzfrist können folgende Bearbeitungsschritte vorgenommen werden:

- a. Verifikation der Versichertennummer durch einen Abgleich mit den Daten der ZAS;
- b. Prüfung, ob bereits Daten registriert worden sind;
- c. Übermittlung der Daten an ein anderes kantonales Krebsregister oder an das Kinderkrebsregister bei Unzuständigkeit.

Art. 17 Voraussetzungen für die Registrierung

¹ Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister sorgen für die Richtigkeit der Registrierung, indem sie:

- a. durch einen Abgleich mit den Daten der ZAS die Versichertennummer nach den Richtlinien der ZAS verifizieren;
- b. durch eine Abfrage bei der nationalen Krebsregistrierungsstelle eine Mehrfachregistrierung ausschliessen;
- c. eine zweifelhafte Zuständigkeit mit den anderen Krebsregistern oder mit dem Kinderkrebsregister unverzüglich klären;
- d. vor der Zuweisung der Fallnummer überprüfen, ob die Patientin oder der Patient Widerspruch erhoben hat.

² Die kantonalen Krebsregister überprüfen zudem vor der Zuweisung der Fallnummer ihre Zuständigkeit durch den Abgleich mit den Daten der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass die kantonalen Krebsregister ihre Daten so abgleichen können, dass für die Einwohnerregister keine Rückschlüsse auf die Krebserkrankung einer bestimmten Person möglich sind.

5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten unter den Vollzugsstellen**Art. 18** Datenaustausch zwischen den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister

¹ Die kantonalen Krebsregister leiten die nach Artikel 9 Absatz 2 KRG ergänzten und aktualisierten Daten von Patientinnen und Patienten, die im Zeitpunkt der Diagnose das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben, spätestens einen Monat nach dem Eingang an das Kinderkrebsregister weiter.

² Das Kinderkrebsregister leitet jeweils bis 31. Juli die im Vorjahr registrierten, aktualisierten oder ergänzten Basisdaten und die Fallnummern an das örtlich zuständige kantonale Krebsregister weiter.

Art. 19 Bekanntgabe des Todesdatums durch die ZAS

¹ Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister geben der ZAS die Versichertennummer aller Patientinnen und Patienten bekannt, für die noch kein Todesdatum registriert worden ist.

² Die ZAS gibt dem zuständigen kantonalen Krebsregister und dem Kinderkrebsregister das Todesdatum der verstorbenen Patientinnen und Patienten bekannt.

Art. 20 Bekanntgabe der Todesursachen durch das BFS

¹ Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister geben dem BFS jeweils bis Ende Februar die Versichertennummer der im Vorjahr verstorbenen Patientinnen und Patienten bekannt.

² Das BFS gibt dem zuständigen kantonalen Krebsregister und dem Kinderkrebsregister jeweils bis 31. Mai die Versichertennummer sowie die Todesursachen, einschliesslich Haupt- und Nebendiagnosen, der im Vorjahr verstorbenen Patientinnen und Patienten bekannt.

Art. 21 Weiterleitung der Daten an die nationale Krebsregistrierungsstelle und Berichtigungen

¹ Die kantonalen Krebsregister leiten jeweils bis 1. Dezember die im Vorjahr registrierten, aktualisierten und ergänzten Daten nach Artikel 12 KRG an die nationale Krebsregistrierungsstelle weiter.

² Die nationale Krebsregistrierungsstelle informiert die kantonalen Krebsregister spätestens sechs Wochen nach dem Eingang der Daten über allfällige Mängel.

³ Die kantonalen Krebsregister leiten die berichtigten Daten spätestens sechs Wochen nach der Bemänglung an die nationale Krebsregistrierungsstelle weiter.

Art. 22 Weiterleitung der Daten an das BFS

Die nationale Krebsregistrierungsstelle leitet die für die statistischen Auswertungen aufbereiteten Daten (Art. 15 KRG) jeweils bis 31. März des zweiten Jahres nach der Erhebung an das BFS weiter.

6. Abschnitt: Pseudonymisierung der Versichertennummer**Art. 23**

¹ Für eine bestimmte Versichertennummer wird stets das gleiche Pseudonym mit einer Einwegverschlüsselung erstellt.

² Die Versichertennummer darf in Verbindung mit der pseudonymisierten Versichertennummer nur vom Pseudonymisierungsdienst bearbeitet werden.

7. Abschnitt: Nationale Krebsregistrierungsstelle**Art. 24** Vorgaben für die Registrierung der Basisdaten

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle stellt bei der Festlegung der Struktur der Basisdaten und der Kodierungsstandards sicher, dass:

- a. jährlich statistische Auswertungen zu folgenden Themenbereichen möglich sind:

1. Erkrankungshäufigkeit,
 2. Krankheitsverlauf,
 3. Sterblichkeit,
 4. Überlebensrate,
 5. Art, Ziel und Ergebnis der Erstbehandlung;
- b. die Auswertungen nach Alter, Geschlecht, Region und Stadium bei der Diagnosestellung gegliedert werden können;
 - c. die gute epidemiologische und statistische Praxis gewährleistet ist;
 - d. die internationale Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet ist.
- ² Sie bezieht bei der Festlegung der Datenstruktur das BFS, die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister mit ein.

Art. 25 Vorgaben für die Registrierung der Zusatzdaten

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle stellt bei der Festlegung der Struktur der Zusatzdaten und der Kodierungsstandards sicher, dass im Rahmen der regelmässigen Gesundheitsberichterstattung nach Artikel 16 KRG, bezogen auf die jeweilige Krebserkrankung, zu folgenden Themenbereichen aktuelle Informationen publiziert werden können:

- a. Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität;
- b. Wirksamkeit ausgewählter Präventions- und Früherkennungsmassnahmen.

² Sie berücksichtigt dabei aktuelle gesundheitspolitische Fragestellungen.

³ Sie stellt sicher, dass:

- a. die Auswertungen nach Alter, Geschlecht, Region und Stadium bei der Diagnosestellung gegliedert werden können;
- b. die gute epidemiologische und statistische Praxis gewährleistet ist;
- c. die besonderen Anforderungen an die Registrierung von Krebserkrankungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden;
- d. die internationale Vergleichbarkeit der Daten möglich ist.

⁴ Sie bezieht bei der Festlegung der Struktur der Zusatzdaten das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Kantone, die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister mit ein.

Art. 26 Informationssystem

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle betreibt ein Informationssystem. Sie stellt darin die erforderlichen Daten bereit, um:

- a. die Einhaltung der Widersprüche zu gewährleisten;
- b. Mehrfachregistrierungen auszuschliessen;
- c. die Erhebung und den Widerruf von Widersprüchen statistisch auszuwerten.

² Es werden folgende Daten erfasst:

- a. pseudonymisierte Versichertennummer;
- b. Fallnummer;
- c. Grund für die Eintragung;
- d. Wohnkanton.

³ Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister tragen die Daten nach Absatz 2 im Informationssystem ein, sobald:

- a. ihre Zuständigkeit verifiziert ist; oder
- b. eine Patientin oder ein Patient Widerspruch erhoben oder den Widerspruch widerrufen hat.

⁴ Die nationale Krebsregistrierungsstelle ermöglicht den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister den Zugriff auf das Informationssystem im Abrufverfahren.

⁵ Stellt sie fest, dass ein kantonales Krebsregister, das Kinderkrebsregister oder das BFS Daten einer Person bearbeiten, die Widerspruch erhoben hat, oder dass mehrere Krebsregister Daten derselben Person bearbeiten, so informiert sie die bearbeitenden Stellen.

Art. 27 Weitere Aufgaben

Die nationale Krebsregistrierungsstelle nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

- a. Sie legt nach Rücksprache mit den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister die Kodierungsstandards fest.
- b. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität. Sie kann insbesondere Ringversuche unter den kantonalen Krebsregistern durchführen. Die Ergebnisse werden den beteiligten Stellen bekanntgegeben.
- c. Sie stellt den kantonalen Krebsregistern die für die Registrierung erforderliche Software zur Verfügung.

8. Abschnitt: Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit

Art. 28 Anforderungen an die Datenübermittlung

¹ Die elektronische Datenlieferung der meldepflichtigen Personen und Institutionen an das zuständige Krebsregister und an das Kinderkrebsregister erfolgt verschlüsselt.

² Die elektronische Datenlieferung des Pseudonymisierungsdienstes erfolgt nach den Richtlinien der ZAS.

³ Die elektronische Datenlieferung des Informationssystems erfolgt nach den Richtlinien der nationalen Krebsregistrierungsstelle.

⁴ Die Krebsregister, das Kinderkrebsregister, die nationale Krebsregistrierungsstelle und das BFS sorgen für eine sichere Datenübermittlung.

⁵ Der Datenaustausch innerhalb eines Kantons kann über dafür eingerichtete Systeme der Kantone und Gemeinden erfolgen.

Art. 29 Anforderungen an die Datenträger

¹ Die Datenspeicherung durch die kantonalen Krebsregister, das Kinderkrebsregister, die nationale Krebsregistrierungsstelle und das BFS erfolgt verschlüsselt. Die von den meldepflichtigen Personen und Institutionen übermittelten Daten müssen auf Datenträgern gespeichert werden, die nicht über das Internet abgerufen werden können.

² Die Datenträger müssen dem Schweizer Recht unterstehen.

Art. 30 Anonymisierung

¹ Zur Anonymisierung gesundheitsbezogener Personendaten müssen alle Angaben, die für sich allein oder in ihrer Kombination die Wiederherstellung des Bezugs zu einer Person ohne unverhältnismässigen Aufwand erlauben, irreversibel unkenntlich gemacht oder gelöscht werden.

² Insbesondere unkenntlich gemacht oder gelöscht werden müssen Name, Wohnadresse und eindeutig kennzeichnende Identifikationsnummern.

9. Abschnitt: Förderung der Registrierung anderer Krankheiten

Art. 31 Beitragsarten

¹ Das BAG kann für den Betrieb eines Registers, das Daten über andere stark verbreitete oder bösartige nicht übertragbare Krankheiten als Krebs enthält, einen Beitrag von höchstens 250 000 Franken pro Jahr gewähren.

² Es kann für die Weiterentwicklung eines Registers einen einmaligen Beitrag von höchstens 100 000 Franken gewähren.

Art. 32 Angaben zum Gesuch

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe muss folgende Angaben enthalten:

- a. eine wissenschaftliche Beschreibung der Krankheit, zu der das Register Daten bearbeitet, sowie Informationen über die Verbreitung der Krankheit;
- b. den Nachweis, dass das Register einem oder mehreren Zwecken nach Artikel 2 KRG dient;
- c. ein detailliertes Budget und ein Finanzierungskonzept für den Betrieb des Registers;
- d. Bestätigungen über Finanzierungsbeiträge von Kantonen oder Dritten;

- e. den Nachweis, dass das Qualitätssicherungssystem des Registers anerkannten Regeln entspricht;
- f. den Nachweis, dass die bearbeiteten Daten gesamtschweizerische Auswertungen oder Hochrechnungen erlauben und für die Gesundheitsberichterstattung von Bedeutung sind.

² Ist das Register zur Erfassung seltener bösartiger Krankheiten vorgesehen, so ist zusätzlich nachzuweisen, dass die registrierten Daten international vergleichbar sind.

³ Das BAG kann zusätzliche Informationen verlangen.

Art. 33 Fachliche Stellungnahmen

Das BAG kann fachliche Stellungnahmen zur Bedeutung der Daten des Registers für die Gesundheitsberichterstattung sowie zur Einschätzung, in welchem Mass das Register den Zwecken nach Artikel 2 KRG dient, einholen.

Art. 34 Beitragsbemessung und Rechnungsführung

¹ Der Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Betriebskosten oder der vorgesehenen Weiterentwicklungskosten.

² Der Empfänger von Finanzhilfen führt für das Register eine eigene Rechnung, die alle Personal- und Sachkosten des Registers berücksichtigt.

Art. 35 Subventionsverfügung

¹ Das BAG schliesst das Verfahren mit einer Verfügung ab.

² Ein Betriebsbeitrag wird während längstens fünf Jahren ausgerichtet.

10. Abschnitt: Übertragung von Aufgaben

Art. 36 Auswahlverfahren

¹ Gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 KRG überträgt das EDI in einem objektiven, transparenten und unparteiischen Auswahlverfahren die Aufgaben der nationalen Krebsregistrierungsstelle und des Kinderkrebsregisters an Personen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung.

² Die Möglichkeit, sich am Auswahlverfahren zu beteiligen, wird im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Die Unterlagen für die interessierten Personen und Organisationen enthalten insbesondere:

- a. die Kriterien, aufgrund deren die betreffende Person oder Organisation ihre Leistungsfähigkeit nachzuweisen hat;
- b. die erforderlichen technischen Spezifikationen für die Infrastruktur; und
- c. die Bewertungskriterien.

⁴ Das Auswahlverfahren wird mit einer Verfügung an alle am Verfahren Beteiligten abgeschlossen.

Art. 37 Bewertung und Form der Übertragung

¹ Beim Entscheid über die Übertragung berücksichtigt das EDI insbesondere die folgenden Kriterien:

- a. die Leistungsfähigkeit der interessierten Person oder Organisation;
- b. die zugesicherte Gewährleistung der technischen Spezifikationen;
- c. den wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln;
- d. das Fachwissen in den folgenden Bereichen:
 1. Epidemiologie,
 2. Informationstechnologie,
 3. Registerführung,
 4. Statistik;
- e. Erfahrung und Referenzen.

² Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sowie der Umfang der Abgeltung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BAG und der beauftragten Person oder Organisation geregelt. Die Laufzeit des Vertrags ist zu befristen.

Art. 38 Aufsicht

Das EDI stellt die Aufsicht über die beauftragten Organisationen und Personen in Bezug auf die übertragene Aufgabe sicher.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 39 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 40 Übergangsbestimmung

¹ Die Meldepflicht nach den Artikeln 3 und 4 KRG gilt nicht für Daten zu Krebserkrankungen, die vor dem 1. Januar 2019 diagnostiziert wurden.

² Personendaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einem kantonalen Krebsregister oder im Kinderkrebsregister bearbeitet wurden, müssen bis 31. Dezember 2021 kodiert, mit einer Fallnummer versehen, ergänzt, aktualisiert und an die nationale Krebsregistrierungsstelle weitergeleitet werden.

³ Folgende Daten der kantonalen Krebsregister müssen nicht nach dem KRG und dieser Verordnung bearbeitet werden:

- a. Daten von Personen, die vor dem 1. Januar 2003 registriert wurden und vor dem 1. Januar 2019 verstorben sind;

- b. Daten von Personen, die vor dem 1. Januar 2019 verstorben sind, sofern sie bis zu diesem Datum noch nicht registriert wurden.

⁴ Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister müssen die verifizierten Zuständigkeiten zu Krebserkrankungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bearbeitet wurden, bis 31. März 2019 im Informationssystem nach Artikel 26 eintragen.

⁵ Die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister müssen die Angaben von Personen, die vor dem 1. Januar 2019 Widerspruch erhoben haben, bis 31. März 2019 im Informationssystem nach Artikel 26 eintragen. Anschliessend vernichten sie die Angaben zu den widersprechenden Personen. Artikel 14 Absätze 1 und 3 gilt sinngemäss.

⁶ Vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 gelten folgende Termine für die Bekanntgabe von Daten unter den Vollzugsstellen:

- a. Das BFS gibt dem zuständigen Krebsregister und dem Kinderkrebsregister bis 31. Mai des zweiten Jahres nach der Erhebung die Daten nach den Artikeln 9 und 20 Absatz 2 bekannt.
- b. Die kantonalen Krebsregister leiten die registrierten, aktualisierten und ergänzten Daten und die Fallnummern bis 1. Dezember des zweiten Jahres nach der Erhebung an die nationale Krebsregistrierungsstelle weiter. Artikel 21 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.
- c. Die nationale Krebsregistrierungsstelle leitet die bereinigten Daten und die Fallnummern bis 31. März des dritten Jahres nach der Erhebung an das BFS weiter.
- d. Das Kinderkrebsregister leitet die registrierten, aktualisierten und ergänzten Basisdaten und die Fallnummern bis 30. Juni des zweiten Jahres nach der Erhebung an das zuständige kantonale Krebsregister weiter.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 15. März 2018 in Kraft.

² Die Artikel 1–30, 39 und 40 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 6 Abs. 1)

Zu meldende Krebserkrankungen

Folgende Erkrankungen gemäss der *International Classification of diseases* der WHO in der Fassung von 2010⁴ (ICD-10) müssen gemeldet werden; massgebend ist die mit dreistelligem Code definierte Krankheitsgruppe:

Code	Bezeichnung	Diagnostische Daten / Daten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
C-CODES					
C00-C97	Bösartige Neubildungen	ja, ausser Basaliome (C44)	ja	ja, für: C18 bösartige Neubildung des Kolons; C34 Bösartige Neubildung der	ja

⁴ Der Text der Klassifizierung kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern kostenlos eingesehen oder abgerufen werden unter: www.bag.admin.ch > Themen > ... sowie unter www.who.int > Health topics > Classifications of disease.

Code	Bezeichnung	Diagnostische Daten / Daten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
				Bronchien und der Lunge; C50 Bösartige Neubildung der Brustdrüse; C61 Bösartige Neubildung der Prostata	
D-CODES					
D00-D09	Carcinoma in situ				
D00	Carcinoma in situ der Mundhöhle, des Ösophagus und des Magens	ja	nein	nein	nein
D01	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Verdauungsorgane	ja	nein	nein	nein
D02	Carcinoma in situ des Mittelohrs und des Atmungssystems	ja	nein	nein	nein
D03	Melanoma in situ	ja	ja	nein	ja
D04	Carcinoma in situ der Haut	ja	nein	nein	nein
D05	Carcinoma in situ der Brustdrüse	ja	nein	nein	nein

Code	Bezeichnung	Diagnostische Daten / Daten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D06	Carcinoma in situ der Cervix uteri	ja	nein	nein	nein
D07	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Genitalorgane	ja	nein	nein	nein
D09	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Lokalisationen	ja	nein	nein	nein
D10-D36	Gutartige Neubildungen				
D10-D31	Verschiedene gutartige Neubildungen	nein	nein, ausser reifes (benignes) Teratom (ICD03 ⁵ -M ⁶ 9080/0) in jeder Lokalisation und Leber D18 und Leber D13.5	nein	nein, ausser reifes (benignes) Teratom (ICD03 ⁷ -M ⁸ 9080/0) in jeder Lokalisation und Leber D18 und Leber D13.5
D32	Gutartige Neubildungen der Meningen	ja	ja	nein	ja

⁵ International Classification of Diseases for Oncology

⁶ Morphologischer Schlüssel

⁷ International Classification of Diseases for Oncology

⁸ Morphologischer Schlüssel

Code	Bezeichnung	Diagnostische Daten / Daten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D33	Gutartige Neubildung des Gehirns und anderer Teile des Zentralnervensystems	ja	ja	nein	ja
D34	Gutartige Neubildung der Schilddrüse	nein	nein, ausser reifes (benignes) Teratom (ICD03-M 9080/0)	nein	nein, ausser reifes (benignes) Teratom (ICD03-M 9080/0)
D35	Gutartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter endokriner Drüsen	nein	ja	nein	ja
D35.2	Gutartige Neubildung der Hypophyse	ja	ja	nein	ja
D36	Gutartige Neubildung an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen	nein	nein, ausser D36.1 und reifes (benignes) Teratom (ICD03-M 9080/0)	nein	nein, ausser D36.1 und reifes (benignes) Teratom (ICD03-M 9080/0)
D37-D48	Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens				
D37	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der Mundhöhle und der Verdauungsorgane	ja	nein, ausser D37.6, Aggressive Fibromatose ICD03-M 8821/1) und Teratome	nein	nein, ausser D37.6, Aggressive Fibromatose ICD03-M 8821/1) und Teratome o.n.A.

Code	Bezeichnung	Diagnostische Daten / Daten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
			o.n.A. (ICD03-M und 9080/1)		(ICD03-M und 9080/1)
D38	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens des Mittelohrs, der Atmungsorgane und der intrathorakalen Organe	ja	nein, ausser Ag- gressive Fibroma- tose ICD03-M 8821/1) und Teratome o.n.A. (ICD03-M und 9080/1)	nein	nein, ausser Ag- gressive Fibroma- tose ICD03-M 8821/1) und Teratome o.n.A. (ICD03-M und 9080/1)
D39	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens der weiblichen Genital- organe	ja	nein, ausser D39.1, Aggres- sive Fibromatose (ICD03-M 8821/1) und Teratome o.n.A. (ICD03-M und 9080/1)	nein	nein, ausser D39.1, Aggressive Fibro- matose (ICD03-M 8821/1) und Teratome o.n.A. (ICD03-M und 9080/1)
D40	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens der männlichen Genital- organe	ja	nein, ausser Ag- gressive Fibroma- tose (ICD03-M 8821/1) und Teratome o.n.A.	nein	nein, ausser Ag- gressive Fibroma- tose (ICD03-M 8821/1) und Teratome o.n.A.

Code	Bezeichnung	Diagnostische Daten / Daten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
			(ICD03-M und 9080/1)		(ICD03-M und 9080/1)
D41	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens der Harnorgane	ja	ja	nein	ja
D42	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens der Meningen	ja	ja	nein	ja
D43	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens des Gehirns und des Zentralnervensystems	ja	ja	nein	ja
D44	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens der endokrinen Drüsen, ausser Hypophyse	ja	ja	nein	ja
D45	Polycythaemia vera	ja	ja	nein	ja
D46	Myelodysplastische Syndrome	ja	ja	nein	ja
D47	Sonstige Neubildungen unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des lymphati- schen, blutbildenden und verwandten Gewebes	ja, ausser mono- klonale Gam- mopathie unbe- stimmter Signifikanz (MGUS)	ja, ausser mono- klonale Gammo- pathie unbe- stimmter Signifikanz (MGUS)	nein	ja, ausser monoklo- nale Gammopathie unbestimmter Sig- nifikanz (MGUS)

Code	Bezeichnung	Diagnostische Daten / Daten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D48	Neubildung unsicheren oder unbekannt- ten Verhaltens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen	ja	ja	nein	ja
D61	Sonstige aplastische Anämien	nein	ja	nein	ja
D76	Sonstige näher bezeichnete Krankheiten mit Beteiligung des lymphoretikulären Gewebes und des retikulohistiozytären Systems	nein	ja	nein	ja

Anhang 2
(Art. 39)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993⁹

Ziff. 10 (Besondere Bestimmungen 2^{bis}) und 187 des Anhangs

10. Statistik der Todesfälle und Todesursachen

Besondere Bestimmungen

2^{bis}. Stehen Todesfälle im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung, so gibt das BFS in Abweichung zu Artikel 8 dem zuständigen kantonalen Krebsregister oder dem Kinderkrebsregister die notwendigen Angaben zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Krebsregistrierungsgesetzes vom 18. März 2016¹⁰ weiter.

187. Nationale Krebsstatistik

Erhebungsorgan:

Nationale Krebsregistrierungsstelle

Erhebungsgegenstand:

Daten zur Inzidenz und Prävalenz der Krebserkrankungen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Vollerhebung der Krebserkrankungen durch die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister

⁹ SR 431.012.1

¹⁰ SR 818.33

Befragte:	Meldepflichtige Personen und Institutionen nach Artikel 3 des Krebsregistrierungsgesetzes vom 18. März 2016 ¹¹ .
Auskunftspflicht:	obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	Ab 2019
Periodizität:	Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung:	Bundesamt für Statistik
Besondere Bestimmungen:	Ein Abgleich mit den Daten der Todesursachenstatistik wird durchgeführt (Art. 22 Abs. 2 und 3 des Krebsregistrierungsgesetzes). Die vor 2019 erhobenen Daten können weiterhin für statistische Berichte ausgewertet werden.

2. Verordnung vom 31. Oktober 1947¹² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 174 Abs. 1 Bst. h

¹ Der ZAS obliegen ausser den in Artikel 71 AHVG sowie in den Artikeln 133^{bis}, 134^{ter}–134^{octies}, 149, 154 und 171 dieser Verordnung genannten Aufgaben:

- h. die Führung des Pseudonymisierungsdienstes nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c des Krebsregistrierungsgesetzes vom 18. März 2016¹³.

¹¹ SR 818.33

¹² SR 831.101

¹³ SR 818.33

